

Inhalt

1. Neufassung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des UHV „Untere Ohre“

Neufassung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) i. V. m. § 6 und § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405), hat der Unterhaltungsverband „Großer Graben“ in seiner Ausschusssitzung am 22.04.2010 folgende Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Großer Graben“ und hat seinen Sitz An der Pferdekoppel 1, 39393 Am Großen Bruch - OT Neuwegerleben.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet des Gewässers Großer Graben/Lehnertsgraben einschließlich der in die Schunter entwässernden Flächen bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen.

Das Sondergebiet nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird durch eine Sondergebietskarte ausgewiesen.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Pflichtenaufgaben
 1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
 2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die der Abführung des Wassers dienen.
- (2) freiwillige Aufgaben
 1. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern.
 2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Gehölzbeständen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Wirtschaftswegen.
 4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen der Be- und Entwässerung (Sondergebiet).
 5. Unterhaltung und Betrieb von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die nicht der Abführung des Wassers dienen.
 6. Fachliche Begleitung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. Die Gemeinden in dem in § 1 Abs. 4 bezeichneten Niederschlagsgebiet. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht können sein:
 2. jeweilige Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum (dingliche Verbandsmitglieder),
 3. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 4. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 5. andere Personen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) sie zulässt
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Die Mitglieder für die im § 2 (2) Nr. 1-3, 5 und 6 der Satzung genannten Aufgaben werden gesondert geführt.
- (4) Die Mitglieder für die im § 2 (2) Nr. 4 der Satzung genannten freiwilligen Aufgaben des Sondergebietes werden gesondert geführt. Sie berufen einen Bewirtschaftungsbeirat. Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat einen eigenen Betriebshof.
- (2) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
- (3) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z. B. Stauanlagen), vornehmen.

Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahem Rückbau kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (5) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (6) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Erhaltung und Pflege der ländlichen Wirtschaftswege notwendigen Arbeiten vornehmen.

Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Wirtschaftswege“ enthalten sind.
- (7) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die zur Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung notwendigen Arbeiten vornehmen.

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung kann der Verband Unterhaltung und Betrieb von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die nicht der Abführung dienen, vornehmen.

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung kann der Verband die fachliche Begleitung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben vornehmen.

Das Unternehmen ergibt sich aus den Beschlüssen des Bewirtschaftungsbeirates. Der Bewirtschaftungsbeirat stellt die erforderliche Bedienung der Stauanlagen, Siele und Wehre sowie Investitionen im Sondergebiet fest. Die Einzelheiten für die Tätigkeit des Bewirtschaftungsbeirates sind in der Geschäftsordnung für das Sondergebiet im Einzugsgebiet des Großen Grabens geregelt.
- (8) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnung bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (9) Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen und Gewässer sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand dieser festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaumitglieder, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schaufführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Verband aus den Schaumitgliedern bestimmte Schaubeauftragte.

Die Schaumitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Schaumitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig, 14 Tage vor Schaubeginn, zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schaufführer bzw. der Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaumitgliedern Gelegenheit zur Äußerung. Nach Vorlage und Auswertung der Ergebnisse der Schau lässt der Vorstand die Mängel nachweislich abstellen.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2010
4. Ergänzung zur Veröffentlichung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“
5. Bekanntmachung Landesverwaltungsamt – Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Berufung der Schaumitglieder,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Schaubeauftragte und Schaumitglieder,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss,
 12. Beschlussfassung über die Vergabe der Haushalts- und Rechnungsprüfung,
 13. Entscheidung von internen Streitfragen,
 14. Beschlussfassung über die Durchführung von Aufgaben nach § 2 (2).
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gem. § 9a. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes Verbandsmitglied nach § 3 (1) 1. Die Anzahl der möglichen Vorschläge ergibt sich aus der Anlage zur Satzung. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem o. g. Verbandsmitglied vorgeschlagen wird.

Ordentliche Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mitglieder-versammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimme aller.
- (7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.
- (12) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 9a Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (5) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11 Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammengekommen fünfundvierzig von einundhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Personen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Vertreter.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter

sowie den Verbandsvorsteher. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige stimmberechtigte Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet mindestens einmal jährlich die Mitglieder über die Angelegenheiten in einer Mitgliederversammlung.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
 - Erstellung von Dienstanweisungen für die Dienstkräfte
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
 - langfristige Verträge mit einer jährlichen Belastung von mehr als 15.000,00 Euro
 - Herstellen des Einvernehmens zu Beschlüssen des Bewirtschaftungsbeirates des Sondergebietes.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens 1 Sitzung zu halten.

§ 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist leitender Ingenieur des Verbandes.

Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand.

Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (2) Der Verband hat eine Verwaltungsangestellte, die gleichzeitig Kassenverwalter ist. Das Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Der Verband hat bei Bedarf weitere Dienstkräfte.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 22 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reiskosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen und Ausgaben des Sondergebietes (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) werden gesondert ausgewiesen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Unternehmen gemäß § 2 (2) Nr. 1-3, 5 und 6 i. V. m. den Verzeichnissen nach § 4 (3) bis (6) werden gesondert ausgewiesen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die Geschäftsleitung stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und übergibt diese dem Vorstand.

§ 26 Haushalts- und Rechnungsprüfung

Die jährliche Haushalts- und Rechnungsprüfung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

05. 05. 2010

Nr. 33/2

§ 29 Beitragsverhältnis

- Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerungsbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwerungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt beträgt 11 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwerungsbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwerungsbeitrag zu zahlen wäre.
- Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:
 - Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 - Für den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Eine Beteiligung des Unterhaltungsverbandes bei einem Ausbau in Höhe der Unterhaltungskosten ist zu prüfen.
 - Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 - Für die Herrichtung, die Unterhaltung von Wirtschaftswegen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 - Für die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen der Be- und Entwässerung nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Sondergebiet gehörenden Grundstücke.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme (Nachweis) an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- Der Verband erhebt die Beiträge für die Bewirtschaftung der Anlagen der Be- und Entwässerung im Sondergebiet gemäß § 4 Abs. 7 durch Beitragsbescheid. Der Verband erhebt die Beiträge für die Unternehmen der freiwilligen Aufgaben nach § 2 (2) i. V. m. § 4 (3) bis (7) durch Beitragsbescheid.
- Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann durch Beschluss des Verbandsausschusses Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach § 240 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 33 Rechtsbehelfe

- Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Aufsicht

- Der Verband steht unter Rechtsaufsicht der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, in dem er seinen Sitz hat.
- Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane sowie zur Mitgliederversammlung einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 77.000,00 Euro,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Verbandsbedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38 Satzungsänderung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungsatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 39 In-Kraft-Treten

- Die Neufassung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ab 01.01.2010 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung in der Fassung vom 05.05.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.10.2009, außer Kraft.

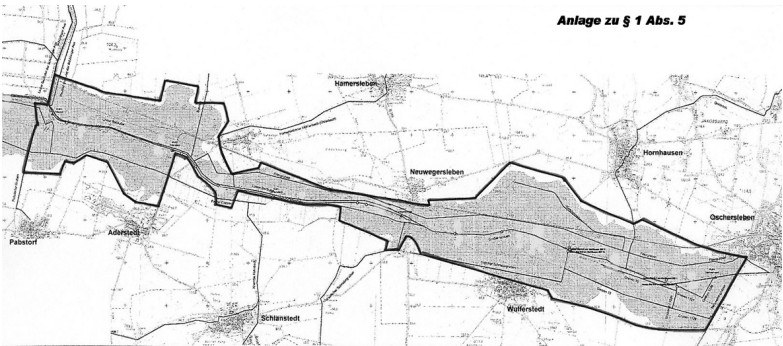
Am Großen Bruch - OT Neuwegersleben, den 22.04.2010

gez. Hohmann
Verbandsvorsteher
Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung vom 22.04.2010 wurde per Genehmigung vom 27.04.2010, Aktenzeichen IV 70.20.15/010/10 durch den Landkreis Börde genehmigt. Der § 9 (1) und (2) der Verbandssatzung ist unter Berücksichtigung der Gemeindemitgliedschaft gemäß § 104 (3) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie in Anwen-

dung und unter Beachtung der §§ 57 (2), 64 und 69 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) eindeutig so zu formulieren, dass ausgeschlossen wird, dass nicht Vertretungsbefugte in den Verbandsausschuss entsendet werden.

Anlage zu § 1 Abs. 5
Sondergebiet im Einzugsgebiet des Großen Graben



Anlage zu § 9 - Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

Anzahl möglicher Vorschläge nach Größe der Beitragsfläche der Verbandsmitglieder:

Beitragsfläche	bis 1.000 ha	–	1 Vorschlag
	bis 4.000 ha	–	2 Vorschläge
	bis 10.000 ha	–	3 Vorschläge
	bis 20.000 ha	–	4 Vorschläge

Anlage zu § 9a - Berufene, Berufungsverfahren

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg
Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg
Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Münchenhofstraße 33, 39124 Magdeburg
Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1, 06543 Friesdorf / OT Rammelburg
Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg
Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Dorfstraße 27, 39606 Sanne/Kerkuhn
Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Münchenhofstr. 33, 39124 Magdeburg
Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Steinigstraße 7, 39108 Magdeburg
Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Vorsitzender - Franz Sommermeier
Borngrund 11, 06347 Friedeburg

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des UHV „Untere Ohre“ vom 18.06.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 5/92, ausgegeben am 21.08.1992, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 21.09.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ohrekreis, ausgegeben am 19.10.2005

- Vierte Änderungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Nr.11 S.405), geändert durch G. v. 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), hat der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ auf seiner Ausschusssitzung am 26.04.2010 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung vom 18.06.1992 – Vierte Änderungssatzung – beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderungen

- Vor § 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.“
- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird das Wort „Ohrekreis“ durch das Wort „Börde“ ersetzt.
 - nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:
„Das Sondergebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Ohre ab Straßenbrücke L 25 in Calvörde, einschl. Graben Ca 21 und Elbe linksseitig von Magdeburg (Elb-km 326) bis Mündung Ohre.“
- In § 2 werden nach Punkt 2. die Punkte 3. und 4. angefügt und wie folgt gefasst:
 - Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Wasserabführung dienen.
 - Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern.“
- § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:
 - Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem in § 1 Satz 8 bezeichneten Niederschlagsgebiet.“
- § 4 wird um die folgenden Absätze 5 und 6 ergänzt:
 - Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 3 kann der Verband die notwendigen Arbeiten zum Bau und zur Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
 - Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 4 kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.“
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:
„Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.“
 - In Abs. 1 wird folgende Nr. 14 angefügt:
„14. Beschlussfassung über die Aufgabendurchführung gemäß § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung.“
- § 9 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gem. § 9a. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Wiedewahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 - Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist für die Mitgliedsgemeinden jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die zur Vertretung der Gemeinde befugt ist. Ordentliche Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
 - Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
 - Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
 - Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
 - Die Verbandsmitglieder wählen einen Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.
 - Der Vorsteher leitet die Wahl.
 - Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
 - Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
 - Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
 - Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,

- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Wahl.
- Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.
- Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 13 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.“
8. Nach § 9 wird der § 9a eingefügt und wie folgt gefasst:

9a - Berufene, Berufungsverfahren

- Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschuss- oder Vorstandsmitglied sein.
 - Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
 - Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
 - Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.
 - Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
 - Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
 - Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 14 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.“
 - In Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar.“
 - In Abs. 4 Satz 4 entfallen die Worte „im Amtsblatt“ und die Worte „dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft“ werden durch die Worte „der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „ordentlichen Mitglieder“ durch die Worte „ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen“ ersetzt.
 - Satz 6 entfällt.
11. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ jeweils durch das Wort „Verbandsvorsteher“ ersetzt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „stellt“ durch das Wort „soll“ und das Wort „auf“ durch das Wort „aufstellen“ ersetzt.
 - In Abs. 1 wird folgender 2. Satz angefügt:
„Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.“
13. In § 25 wird nach Abs. 3 der Abs. 4 angefügt und wie folgt gefasst:
- Die Haushalts- und Rechnungsführung wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt als unabhängige Prüfstelle geprüft.“
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:
„Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerungsbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwerungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt beträgt 12,75 v. H. des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).“
 - Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:
„Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:
 - Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen an Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 - Für den Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 - Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.“
- In § 34 Abs. 1 entfallen die Worte „öffentlichen und sonstigen“
- In § 35 Abs. 1 wird das Wort „Ohrekreis“ durch das Wort „Börde“ ersetzt.
- Die Satzung wird um die Anlage 1 mit folgendem Wortlaut erweitert:
Anlage 1
Verzeichnis - Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer
Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.
Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Zielitz, 26.04.2010

Der Verbandsvorsteher
gez. Krull
Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 26.04.2010 wurde per Genehmigung vom 27.04.2010, Aktenzeichen IV 70.20.16/029/10 durch den Landkreis Börde genehmigt.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hohe Börde
für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage der § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der

Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in der Sitzung am 16.03.2010 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	19.074.100 Euro
in der Ausgabe auf	24.104.000 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	15.175.000 Euro
in der Ausgabe auf	15.175.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Lei-stung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festge-setzt.

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

Hohe Börde	310 v.H.
OT Bebertal	220 v.H.
OT Eichenbarleben	279 v.H.
OT Groß Santersleben	280 v.H.
OT Hermsdorf	280 v.H.
OT Hohenwarsleben	280 v.H.
OT Irxleben	280 v.H.
OT Niedermodeleben	315 v.H.
OT Nordgermersleben	250 v.H.
OT Ochtmersleben	290 v.H.
OT Schackensleben	250 v.H.
OT Wellen	285 v.H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

Hohe Börde	370 v.H.
OT Bebertal	320 v.H.
OT Eichenbarleben	354 v.H.
OT Groß Santersleben	338 v.H.
OT Hermsdorf	325 v.H.
OT Hohenwarsleben	300 v.H.
OT Irxleben	338 v.H.
OT Niedermodeleben	420 v.H.
OT Nordgermersleben	350 v.H.
OT Ochtmersleben	380 v.H.
OT Schackensleben	340 v.H.
OT Wellen	370 v.H.

2. Gewerbesteuer

Hohe Börde	365 v.H.
OT Bebertal	270 v.H.
OT Eichenbarleben	325 v.H.
OT Groß Santersleben	325 v.H.
OT Hermsdorf	315 v.H.
OT Hohenwarsleben	300 v.H.
OT Irxleben	324 v.H.
OT Niedermodeleben	375 v.H.
OT Nordgermersleben	300 v.H.
OT Ochtmersleben	350 v.H.
OT Schackensleben	315 v.H.
OT Wellen	345 v.H.

§ 6

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden.
Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:
– Als erheblicher Betrag, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne § 160 (2) Nr. 1 GO LSA führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag i.H.v. 15 % des Volumens der ordentlichen Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit.
– Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 160 (2) Nr. 2 GO LSA anzusehen, wenn sie im

Einzelfall 1.000.000 € übersteigen.
– Als geringfügig i. S. d. § 160 (2) Nr. 3 GO LSA gelten Auszahlungen für nicht veran-schlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 500.000 €.

Hohe Börde, 16.03.2010



Kritt
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsigel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Beschluss Nr. 69 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 16.03.2010.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wurde am 26.04.2010 vom Landkreis Börde beurteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ öffentlich be-kannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt § 94 Absatz 3 weise ich dar-auf hin, dass der Haushalt nach dem Erscheinungstag sieben Arbeitstage im Verwaltungs-gebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8, zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Hohe Börde, den 28.04.2010



Kritt
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsigel

Ergänzung zur Veröffentlichung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsver-bandes „Obere Ohre“ vom 15.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde, Nr. 31 am 28.04.2010

Anlage zu § 10 der Neufassung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ vom 15.04.2010

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchendorfstraße 33, 39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1, 06543 Friesdorf/OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstr. 27, 39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Münchendorfstraße 33, 39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Steinigstraße 7, 39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Vorsitzender - Franz Sommermeier
Borngrund 11, 06347 Friedeburg

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 111 Wef. UW Weferlingen-SST Wegenstedt

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneue-rung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefort-leitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Weferlingen	6
Siestedt	1, 2, 4, 5, 6
Behnsdorf	1
Belsdorf	1, 2, 6
Klinze	1, 2
Eickendorf	2, 3
Etingen	9
Wegenstedt	4, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 05.05.2010 bis zum 02.06.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.
Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 3778 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag
gez. Tischew

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de